Wasserversorgungsverband Ellmau – Going a.W.K.

VEREINBARUNG

über die Bildung des Gemeindeverbandes
„Wasserversorgungsverband Ellmau – Going a.W.K."

Artikel I

1. Die Gemeinden Ellmau und Going am Wilden Kaiser schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019, zusammen.

2. Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die Fassung, die Speicherung und die Verteilung von Trink- und Nutzwasser sowie die gemeinsame Planung, Errichtung und der Betrieb von Verbandsanlagen.

3. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Wasserversorgungsverband Ellmau – Going a.W.K."

4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist in Ellmau.

5. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Wasserversorgungsverband Ellmau – Going a.W.K." wird mit Inkrafttreten ihrer Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung wirksam.

Satzung

des Gemeindeverbandes
„Wasserversorgungsverband Ellmau – Going a.W.K."

§ 1

Organe

1. Die Organe des Gemeindeverbandes, im Folgenden nur kurz „Verband", sind

   a) die Verbandsversammlung
   b) der Verbandsobmann

2. Die Organe sind erstmals nach der Bildung des Verbandes und weiters jeweils nach den allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen einzurichten bzw. neu zusammenzusetzen.

§ 2

Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeistern der dem Verband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind. Weiters gehören der Verbandsversammlung 2 zusätzliche Mitglieder der Gemeinde Ellmau und 1 zusätzliches Mitglied der Gemeinde Going am Wilden Kaiser an. Die Mitglieder der Gemeinde Ellmau und das Mitglied der Gemeinde Going am Wilden Kaiser müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinden sein. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.

   Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.

2. Ein Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten. Für jeden sonstigen in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter einer Gemeinde hat der Gemeinderat in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.

3. Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Der Verbandsobmann hat die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich zu einer Sitzung einzuberufen. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl

nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

4. Der Verbandsobmann hat die Mitglieder der Verbandsversammlung rechtzeitig und schriftlich zu den Sitzungen einzuladen. Die Einladung hat den Ort, den Tag und die Uhrzeit des Sitzungsbeginnes sowie die Tagesordnung zu enthalten. Die Einladung ist rechtzeitig, wenn sie spätestens fünf Werktage vor dem Beginn der Sitzung beim Mitglied der Verbandsversammlung eingelangt ist. Die Einladung ist durch Boten oder die Post zuzustellen; nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel kann die Zustellung auch telegrafisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.

5. Die Tagesordnung hat die Verhandlungsgegenstände hinreichend genau zu bezeichnen. Die Festsetzung der Tagesordnung obliegt dem Verbandsobmann. Er hat einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Mehrheit der Mitglieder des Überprüfungsausschusses verlangt. Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten sind, darf nur abgestimmt werden, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkennt.

6. Die Niederschrift ist vom Verbandsobmann, von zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung und vom Schriftführer zu unterfertigen und bei den Verbandsakten samt der Einladung zu verwahren.

7. Mitteilungen, Einladungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung sind gemäß § 60 Abs. 1 TGO an der Amtstafel des Verbandes kundzumachen.

§ 3

Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Verbandes, die nicht gemäß § 4 der Satzung dem Verbandsobmann vorbehalten sind. Jedenfalls obliegen ihr
    a. die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
    b. die Wahl des Überprüfungsausschusses,
    c. die Abberufung von Mitgliedern des Überprüfungsausschusses gemäß § 6 Abs. 5 der Satzung,
    d. Veranlassung von Anordnungen aufgrund der Niederschrift des Überprüfungsausschusses gemäß § 7 Abs. 4 der Satzung,
    e. die Wahl der weiteren Mitglieder der Verbandsversammlung,
    f. die Erlassung und Änderung der Vereinbarung und der Satzung,

g. die Festsetzung des Voranschlages gemäß § 93 Abs. 4 TGO und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss gemäß § 108 Abs. 1 TGO,
h. die Beschlussfassung darüber, ob und mit welchem Verteilungsschlüssel Beiträge gemäß § 10 Abs. 1 lit. c und e zur Vorschreibung gelangen,
i. die Beschlussfassung über die Aufteilung des Vermögens im Falle der Auflösung es Verbandes gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung,
j. die Erlassung von Verordnungen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde,
k. die Entscheidung über den nachträglichen Beitritt einer Gemeinde, über die Festsetzung ihrer Nachzahlung sowie über ihr Ausscheiden gemäß § 13 Abs. 1 der Satzung,
l. die Entscheidung über die nachträgliche Einbeziehung einer Gemeinde, über die Festsetzung des Verteilungsschlüssels sowie über ihre Ausgliederung gemäß § 13 Abs. 2 der Satzung.

§ 4

Verbandsobmann

1. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf 6 Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die Meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Verband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein.

2. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Verband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung nur beratende Stimme.

3. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.

4. In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle des zuständigen Kollegialorgans entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen.

§ 5

Aufgaben des Verbandsobmannes

Dem Verbandsobmann obliegen

a. die Einberufung der Verbandsversammlung,
b. die Einberufung der konstituierenden Sitzung des Überprüfungsausschusses sowie deren Leitung bis zur Wahl des Obmannes des Überprüfungsausschusses,
c. der Vorsitz in der Verbandsversammlung,
d. die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung, sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
e. die Vertretung des Verbandes nach außen. In Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen der gefassten Beschlüsse,
f. die Leitung der Geschäftsstelle des Verbandes,
g. die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages gemäß § 93 Abs. 1 TGO und die Erstellung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses gemäß § 108 Abs. 1 sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,
h. die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches.

§ 6

Überprüfungsausschuss

1. Der Überprüfungsausschuss besteht aus jeweils zwei Mitgliedern aus den Gemeinden Ellmau und Going am Wilden Kaiser, die von der Verbandsversammlung auf eine Amtsdauer von 6 Jahren gewählt werden. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates der verbandsangehörenden Gemeinden sein. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

2. Die Bürgermeister, die Bürgermeister-Stellvertreter, sonstige zur Anordnung Bevollmächtigte, die Amtsleiter, die Finanzverwalter und Kassenbediensteten der verbandsangehörenden Gemeinden sowie der Verbandsobmann und sein Stellvertreter dürfen dem Überprüfungsausschuss nicht angehören.

3. Der Überprüfungsausschuss hat in der konstituierenden Sitzung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder einen Obmann und einen Stellvertreter zu wählen. Die konstituierende Sitzung ist vom Verbandsobmann einzuberufen und von diesem bis zur Wahl des Obmannes des Überprüfungsausschusses zu leiten.

4. Der Überprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. In dringenden Fällen kann der Überprüfungsausschuss Beschlüsse auch im Umlaufweg herbeiführen. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass der Antrag vom Verbandsobmann unter Setzung einer Frist für die Stimmabgabe allen übrigen Mitgliedern zugeleitet wird. Diese haben ihre Stimme schriftlich mit Angabe des Datums der Entscheidung abzugeben und an den Verbandsobmann innerhalb der von ihm gesetzten Frist zu übermitteln. Erfolgt keine Stimmabgabe binnen offener Frist, so gilt dies als Ablehnung. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist bei der nächsten Sitzung des Überprüfungsausschusses mitzuteilen und in die Niederschrift über diese Sitzung aufzunehmen.

5. Der Überprüfungsausschuss hat die Gebarung des Verbandes einschließlich seiner wirtschaftlichen Unternehmen auf ihre Gesetzmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Dem Überprüfungsausschuss und seinen Mitgliedern, soweit diese einen Auftrag des Überprüfungsausschusses vorweisen, sind alle für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die entsprechenden Auskünfte zu erteilen. Mitglieder des Überprüfungsausschusses sind von der Verbandsversammlung abzuberufen, wenn sie ihren Aufgaben nicht hinreichend nachkommen.

§ 7

Arbeitsweise des Überprüfungsausschusses

1. Der Obmann hat den Überprüfungsausschuss mindestens in jedem dritten Monat und bei jedem Wechsel in der Person des Verbandsobmannes, des Verbandsobmann-Stellvertreters oder des Finanzverwalters zwecks Vornahme von Kassenprüfungen zu einer Sitzung einzuberufen.

2. Der Überprüfungsausschuss tagt in nicht-öffentlichen Sitzungen.

3. Die Kassenprüfungen dienen der Prüfung der Kassenbestände, Buchungen und Belege sowie der Prüfung der ordnungsgemäßen Führung. Diese haben sich auf die Hauptkasse mit den ihr angegliederten Geldverwaltungsstellen und Nebenkassen sowie auf die Sonderkassen der wirtschaftlichen Unternehmen und der Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit zu erstrecken. Mit der Buchungs- und Belegeprüfung ist auch eine Überprüfung der Einhaltung der Ansätze des Voranschlages zu verbinden.

4. Die Ergebnisse der Kassenprüfungen und der Vorprüfungen des Rechnungsabschlusses sind jeweils in einer Niederschrift festzuhalten. Dem Verbandsobmann ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist zur Niederschrift zu äußern. Die Niederschrift und die allfällige Stellungnahme des Verbandsobmannes sind der Verbandsversammlung vorzulegen, die erforderlichenfalls die zur Behebung der festgestellten Mängel notwendigen Anordnungen zu treffen hat.

5. Die Niederschrift ist zumindest vom Überprüfungsausschussobmann und vom Schriftführer zu unterfertigen.

6. Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 TGO sinngemäß.

§ 8

Geschäftsstelle

1. Zur administrativen Unterstützung der Organe des Verbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Alle Organe des Verbandes haben sich für die Besorgung ihrer Aufgaben dieser Geschäftsstelle zu bedienen. Die Geschäftsstelle ist die zentrale Einbringungsstelle für alle Angelegenheiten des Verbandes. Die Geschäftsstelle ist mit einem fachlich geeigneten, in Verwaltungsangelegenheiten erfahrenen Bediensteten als Geschäftsstellensachbearbeiter zu besetzen, der unter unmittelbarer Aufsicht des Verbandsobmannes die Aufgaben der Geschäftsstelle wahrzunehmen und für einen geregelten Geschäftsgang zu sorgen hat.

2. Die Geschäftsstelle wird in der Gemeinde Ellmau eingerichtet.

§ 9

Mittelaufbringung des Verbandes

1. Die Mittelaufbringung des Verbandes umfasst die Investitionstätigkeit (Schuldendienst), die operative Gebarung, Zahlungen für die Anlegung einer Zahlungsmittelreserve sowie Zahlungen für Erweiterungstätigkeiten.

2. Die Mittelaufbringung für die Investitionstätigkeit umfasst

    a) Zahlungen (Investitionsbeiträge) zur Deckung des Aufwandes für die Errichtung der Verbandsanlagen;

    b) Zahlungen (Schuldendienstbeiträge) zur Deckung des Aufwandes für die Beschaffung, die Verzinsung und die Rückzahlung der zur Finanzierung des Errichtungsaufwandes aufgenommenen Darlehen.

3. Die Mittelaufbringung für die operative Gebarung umfasst die nicht zur Investitionstätigkeit gehörenden Zahlungen, nämlich

    a) Zahlungen (Betriebsbeiträge) zur Deckung des laufenden Aufwandes des Verbandes für die Verbandsverwaltung, für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen;

    b) Zahlungen (Erweiterungsbeiträge) zur Deckung der dem Verband durch die Erweiterung bestehender Anlagen anfallenden Kosten.

4. Zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung fälliger, veranschlagter Auszahlungen des Haushaltes kann eine Zahlungsmittelreserve für allgemeine Haushaltsrücklagen angelegt werden.

§ 10

Aufbringung der Mittel (Beitragsanteile der Verbandsgemeinden)

1. Die durch Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen für die Investitionstätigkeit des Verbandes sind auf die ihm angehörenden Gemeinden jährlich nach den folgenden Bestimmungen vorzuschreiben:

    a. Investitionsbeiträge nach § 9 Abs. 2 lit. a der Satzung werden im Verhältnis gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung aufgeteilt.

    b. Schuldendienstbeiträge nach § 9 Abs. 2 lit. b der Satzung werden beim Bestehen von Kreditverbindlichkeiten im Verhältnis gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung aufgeteilt.

    c. Die Bildung von Rücklagen gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung wird von der Verbandsversammlung samt Verteilungsschlüssel im Bedarfsfall gesondert beschlossen, wobei deren Höhe so anzusetzen und zu halten ist, dass die Erfüllung des Zwecks gewährleistet ist.

    d. Die Betriebskosten werden nach tatsächlichem Aufwand von den Gemeinden, welche die Erhaltungsarbeiten und den Betrieb jeweils auf ihrem Gebiet durchführen, dem Verband nach Ablauf eines Kalenderjahres bekanntgegeben und in Rechnung gestellt. In der Folge wird vom Verband der Gesamtbetrag an angefallenen Betriebskosten in Form von Betriebsbeiträgen nach § 9 Abs. 3 lit. a der Satzung im Verhältnis gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung aufgeteilt.

    e. Wird infolge der Vergrößerung des Wasserverbrauches eine Erweiterung der Verbandsanlagen notwendig, so hat die verursachende Verbandsgemeinde die dafür benötigten Kosten im Verhältnis des Mehrbedarfes als Erweiterungsbeiträge gemäß § 9 Abs. 3 lit. b der Satzung zu tragen. Die Vorschreibung und der hiefür festzulegende Verteilungsschlüssel sind von der Verbandsversammlung zu beschließen.

2. Die Beiträge nach § 9 Abs. 2 bis 4 der Satzung sind in den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen des Verbandes getrennt auszuweisen.

3. An einem allenfalls verbleibenden Überschuss sind die Verbandsgemeinden im Verhältnis gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung beteiligt. Der Überschuss wird als Rücklage im Sinne des § 9 Abs. 4 der Satzung verwahrt.

4. Die Beiträge gemäß § 9 Abs. 2 bis 4 der Satzung sind den Verbandsgemeinden aufgrund des Rechnungsabschlusses des Verbandes und der Bemessungsgrundlage des Vorjahres bis spätestens 30. Juni des Folgejahres vorzuschreiben (endgültige Vorschreibung).

5. Der Verband kann den Verbandsgemeinden in dem der endgültigen Vorschreibung vorangehenden Jahr aufgrund des Voranschlages und des voraussichtlichen Mittelbedarfes Vorauszahlungen auf die nach Abs. 4 zu entrichtenden, endgültigen Beiträge vorschreiben, wenn und soweit dies zur Finanzierung der vorgesehenen Verbandsausgaben erforderlich ist (vorläufige Vorschreibung). Die geleisteten Vorauszahlungen sind mit der nach Abs. 4 zu erlassenden Vorschreibung abzurechnen.

§ 11

Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden

1. Der Verbandsobmann hat den Verbandsgemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschreibung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

2. Rückständige Beiträge sind im Verwaltungsweg einzutreiben.

§ 12

Wirtschaftsführung und Haushalt

Die Wirtschaftsführung und der Haushalt des Verbandes erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 140a TGO.

§ 13

Nachträglicher Beitritt, nachträgliche Einbeziehung, Ausscheiden und Ausgliederung von Gemeinden

1. Sollte eine weitere Gemeinde dem Verband nachträglich beitreten wollen, so kann der bestehende Verband entweder aufgelöst und ein neuer Gemeindeverband gegründet werden oder die

nachträglich beitretende Gemeinde hat ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 9 der Satzung zu leisten und zur Investitionstätigkeit des Verbandes vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat den Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden unter Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Entscheidung darüber, ob ein nachträglicher Beitritt oder eine Auflösung des Verbandes stattfinden soll, obliegt der Verbandsversammlung. Ebenso obliegt der Verbandsversammlung im Falle eines nachträglichen Beitrittes die Festsetzung der Nachzahlung – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines Sachverständigen. Für den Fall des Ausscheidens einer Gemeinde aus dem Verband sind die Bedingungen für ihr Ausscheiden durch die Verbandsversammlung zu bestimmen.

2. Gemeinden können in den bestehenden Verband betreffend die Fassung, die Speicherung und die Verteilung von Trink- und Nutzwasser zur gemeinsamen Planung, Errichtung, und den Betrieb von Anlagen, auch wenn diese Anlagen nicht jeder im Verband vertretenen Gemeinde, sondern nur einer der Verbandsgemeinden gemeinsam mit der einzubeziehenden Gemeinde oder einer bereits einbezogenen Gemeinde dienen, auch nachträglich einbezogen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt der Verbandsversammlung und hat sie für einen derartigen Fall unter Beachtung der Mittel nach § 9 der Satzung einen gesonderten Verteilungsschlüssel festzulegen. Für den Fall der Ausgliederung einer nachträglich dem Verband beigezogenen Gemeinde sind die Bedingungen für ihr Ausscheiden durch die Verbandsversammlung zu bestimmen. Eine beigezogene Gemeinde hat in der Verbandsversammlung nur beratende Stimme.

§ 14

Erlassung und Änderung der Satzung

Die Erlassung und die Änderung der Satzung sind mit Beschluss der Verbandsversammlung zu erlassen und bedürfen diese zur ihrer Gültigkeit überdies übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden sowie der Genehmigung der Landesregierung.

§ 15

Vereinbarung über die Bildung, Auflösung und Änderung des Verbandes

1. Die Vereinbarung, mit der der Verband gebildet oder aufgelöst wird und die Änderung dieser Vereinbarung bedürfen übereinstimmender Beschlüsse der Gemeinderäte aller beteiligten Gemeinden. Die Vereinbarung über die Auflösung des Verbandes hat dabei einstimmig zu erfolgen. Die Vereinbarung über die Bildung des Verbandes und die Änderung der Vereinbarung bedürfen zudem der Genehmigung der Landesregierung.

2. Kommt eine einvernehmliche Änderung der Vereinbarung über das Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verband nicht zustande, so ist § 129 Abs. 5 TGO sinngemäß anzuwenden.

3. Eine Vereinbarung über die Auflösung des Verbandes ist der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.

§ 16

Auflösung und Verwendung des Vermögens

1. Das Vermögen des Verbandes besteht aus den im § 17 der Satzung aufgelisteten Anlagen sowie aus den im Eigentum des Verbandes stehenden Liegenschaft. Darüber hinaus – falls vorhanden – aus allen geldwerten Vermögen (Rücklagen, Kassenbestände, Sparbücher, Girokonten).

2. Das Vermögen des Verbandes ist zunächst zur Deckung seiner Schulden und Verbindlichkeiten gegenüber Dritten heranzuziehen. Für das verbleibende Vermögen hat die Verbandsversammlung mit Beschluss festzulegen, wie es auf die Verbandsgemeinden und allenfalls vorhandene einbezogene Gemeinden im Verhältnis ihrer eingebrachten Mittel aufzuteilen ist.

§ 17

Verbandsanlagen und Liegenschaften

1. Im Eigentum des Verbandes stehen die nachfolgenden Anlagen:

    a. Fassung und Beileitung der Auebachquelle, HB Horngach und Transportleitung Going,
    b. Fassung und Beileitung der Brünnachquellen,
    c. Fassung und Ableitung der Thannbühelquellen,
    d. Fassung und Teile der Ableitung der Spitalerwaldquellen,
    e. Fassung und Beileitung der Sauwinkelquelle.

2. Weiters steht das Gst. Nr. 1006/5, KG Ellmau, im Eigentum des Verbandes.

3. Der Anteil der beteiligten Gemeinden an den Anlagen und Liegenschaften beträgt für die

Gemeinde Ellmau	69%
Gemeinde Going a.W.K.	31%

4. Die Spitalerwaldquellen wurden ursprünglich von der Gemeinde Going am Wilden Kaiser in das Verbandsvermögen eingebracht. Genannte Gemeinde hat sich die Möglichkeit ausbedungen bei Bedarf Quellwasser aus der Spitalerwaldquelle zum Preis von € 2.907,00 (S 40.000,00 lt. seinerzeitiger Vereinbarung) pro Sekundenliter vom Verband zurückzukaufen.

§ 18

Verpflichtungen

Die Verbandsgemeinden sind verpflichtet

a) den Verbandszweck nach Kräften zu fördern und dabei nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu handeln,
b) den Beschlüssen der Verbandsversammlung zeitgerecht Rechnung zu tragen,
c) die festgesetzten Beiträge zu leisten,
d) der Verbandsversammlung auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind und
e) den Verbandsobmann zu verständigen, wenn von ihnen Maßnahmen beabsichtigt sind, die voraussichtlich die Aufgaben des Verbandes berühren.

§ 19

Haftung

1. Dritten gegenüber haften die dem Verband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

2. Untereinander haften die dem Verband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht zur Investitionstätigkeit nach § 17 Abs. 3 der Satzung.

§ 20

Sinngemäße Geltung von Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation und die Organe des Verbandes die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der Fassung LGBl. Nr. 138/2019, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Bürgermeister der Verbandsobmann, dem Gemeindevorstand die Verbandsversammlung, dem Überprüfungsausschuss nach § 109 der Überprüfungsausschuss nach § 138 und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle entspricht.

§ 21

Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweiligen geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 22

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die der Tiroler Landesregierung in Kraft.

2. Gleichzeitig verliert die mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Ib, vom 01.10.1996, Zahl: Ib-6709/5-1996, genehmigte Satzung ihre Rechtsgültigkeit.

Ellmau, am 13. JULI 2020

Für die Verbandsversammlung:

Bgm. Nikolaus Manzl
(Verbandsobmann)

Wasserversorgungsverband
Ellmau — Going a.W.K.
Geschäftsstelle - Gemeindeamt **Ellmau**
6352 Ellmau, Dorf 20

Kundmachungsvermerk (Verband):
Angeschlagen am: 24.04.2020
Abgenommen am: 08.05.2020

Kundmachungsvermerk (Gemeinde Ellmau):
Angeschlagen am: 04.06.2020
Abgenommen am: 19.06.2020

Kundmachungsvermerk (Gemeinde Going am Wilden Kaiser):
Angeschlagen am: 04.06.2020
Abgenommen am: 22.06.2020

Vermerk aufsichtsbehördliche Genehmigung (Verbandssatzung):
Genehmigt mit Bescheid des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 09.07.2020, Zahl: Gem-GV-75004/6-2019

Vermerk aufsichtsbehördliche Genehmigung (Vereinbarung über die Bildung des Verbandes):
Genehmigt mit Verordnung der Landesregierung vom 23. Juni 2020, mit der die Änderung der Vereinbarung des Gemeindeverbandes „Wasserversorgungsverband Ellmau – Going a.W.K." genehmigt wird (veröffentlicht im Boten für Tirol, Stück 27 / 201. Jahrgang / 2020, kundgemacht am 08. Juli 2020)